



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

OTIF/RID/RC/2023/8
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/8)

21. November 2022

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 20. bis 24. März 2023)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung bestimmter Arten gefährlicher Güter 1.8.3.13 RID/ADR

Antrag des Internationalen Verbands der Gefahrgutbeauftragten (IASA)

ZUSAMMENFASSUNG

<i>Erläuternde Zusammenfassung:</i>	Folgeänderungen aufgrund einer Inkonsistenz in Unterabschnitt 1.8.3.13 RID/ADR fünfter Spiegelstrich.
<i>Zu treffende Entscheidung:</i>	Änderung des Wortlauts in Unterabschnitt 1.8.3.13 RID/ADR fünfter Spiegelstrich.
<i>Damit zusammenhängende Dokumente:</i>	Informelle Dokumente INF.6 und INF.13 der 84. Tagung der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15).

Einleitung

1. Der Unterabschnitt 1.8.3.13 lautet derzeit wie folgt:

"1.8.3.13 Die RID-Vertragsstaaten/Vertragsparteien können vorsehen, dass die Kandidaten, die für Unternehmen tätig werden wollen, die sich auf die Beförderung bestimmter Arten gefährlicher Güter spezialisiert haben, nur auf den ihre Tätigkeit betreffenden Gebieten geprüft werden. Bei diesen Arten von Gütern handelt es sich um Güter der

- Klasse 1
- Klasse 2
- Klasse 7
- Klassen 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 6.2, 8 und 9
- UN-Nummern 1202, 1203, 1223, 3475 **und Flugkraftstoff, welcher der UN-Nummer 1268 oder 1863 zugeordnet ist.**

Im Schulungsnachweis gemäß Unterabschnitt 1.8.3.7 ist deutlich anzugeben, dass dieser nur für die unter diesem Unterabschnitt genannten Arten gefährlicher Güter gültig ist, für die der Gefahrgutbeauftragte gemäß den im Unterabschnitt 1.8.3.12 genannten Bedingungen geprüft worden ist."

2. Gemäß RID/ADR 2023 darf also ein Gefahrgutbeauftragter nach Unterabschnitt 1.8.3.13 RID/ADR die Stoffe der UN-Nummern 1268 und 1863 nur überwachen, wenn diese Stoffe namentlich als "Flugkraftstoff" befördert werden. Dieselben Stoffe dürfen mit gleicher Prüfungsbescheinigung nach heutigem Regelwerk durch den Gefahrgutbeauftragten allerdings nicht überwacht werden, wenn diese beispielsweise als Anzündhilfe für Käsefondue-Rechauds verwendet werden, da sie in diesem Fall nicht als "Flugkraftstoff" verwendet werden.

Antrag

3. Die IASA schlägt vor, in Unterabschnitt 1.8.3.13 den fünften Spiegelstrich wie folgt zu ändern:

"– UN-Nummern 1202, 1203, 1223, 1268, 1863 und 3475."

Begründung

4. Die Beschränkung des Tätigkeitsgebiets eines Gefahrgutbeauftragten bei den UN Nummern 1268 und 1863 ist nicht gerechtfertigt.

Die IASA erinnert in diesem Zusammenhang an die informellen Dokumente INF.6 und INF.13 der 84. Tagung der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15), mit denen eine Anpassung des Wortlauts des fünften Spiegelstrichs zu Unterabschnitt 1.8.3.13 zur Aufnahme der neuen UN-Nummer 3475 vorgenommen wurde.

*Anmerkung des Sekretariats der OTIF: Bei der Übersetzung dieses Dokuments ist aufgefallen, dass die deutsche und französische Fassung des Unterabschnitts 1.8.3.13 von der englischen Fassung abweichen. Im letzten Unterabsatz wird im deutschen und französischen Text die Aussage getroffen, dass der Schulungsnachweis "nur für die unter diesem Unterabschnitt genannten Arten gefährlicher Güter gültig ist", während in der englischen Fassung der Schulungsnachweis "nur für **eine** unter diesem Unterabschnitt **genannte Art** gefährlicher Güter gültig ist". Das Sekretariat der OTIF ist der Ansicht, dass die englische Fassung korrekt ist und die deutsche und französische Fassung entsprechend angepasst werden sollten.*